

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 13. März 2025

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 04.03.2025 Nr. RUF-60-7360-7-2-3 über das Walzen von Grünflächen nach dem 15. März.....27

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 05.03.2025 Nr. 12-1444.14-2-16 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain für das Wirtschaftsjahr 202535

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 27.02.2025 Nr. 24-8322.0-3-3-4 über die „Zehnte Ver-ordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön: Kapitel B V II „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“),

Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) einschl. Öffentlichkeits-beteiligung des benachbarten Regionalen Planungsverbandes Würzburg gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG35

Bek vom 04.03.2025 Nr. 24-8322.0-2-12-10 über die 20. Verord-nung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg(2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“), Öffentlich-keitsbeteiligung der benachbarten Regionalen Planungsver-bände Bayerischer Untermain und Main Rhön gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG).....36

Amtlicher Teil

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März

Anhänge

Anhang 1: Liste der Wiesenbrütergebiete in Unterfranken

Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Unterfranken

Allgemeinverfügung

der Regierung von Unterfranken

über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März

vom 04.03.2025

Az. RUF-60-7360-7-2-3

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2024 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Allgemeinverfügung:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2025 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken bis einschließlich 1. April 2025.

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilfID) ausgewiesenen und in Anhang 2 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März

befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Die Verschiebung des Verbotszeitpunktes entspricht diesen Voraussetzungen.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. des Tenors genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) für die betroffenen Landwirte dar. Durch das Walzen wird der Bodenschluss der Grasnarbe wiederhergestellt. Dies sorgt für eine gleichmäßige und ebene Bodenoberfläche und damit für eine intakte Narbe beim Mähen und Werben. Das Walzen verbessert die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens und schränkt eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse ein. Es wird die Bestockung der Gräser angeregt und die Narbendurchwurzelung gefördert. Zudem kann es auch einen Beitrag zur Unkrautregulierung leisten.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 03. März 2025 geht hervor, dass in bestimmten Gebieten Unterfrankens bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte nicht gegeben sein oder mit großen Bodenstrukturen verbunden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBayNatSchG).

Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder der Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass das Walzen der unter II. des Tenors genannten Flächen bis zum 15. März 2025 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann. Daher hält die LfL eine Fristverlängerung für das Walzen bis einschließlich 1. April 2025 aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht in den bezeichneten Gebieten Unterfrankens für notwendig.

Den Einschätzungen und Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung von Unterfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien, unter anderem zur Befahrbarkeit, sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 25. Februar 2025 ist im gesamten Regierungsbezirk Unterfranken auf den Wiesenbrüteregebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März 2025 zu erwarten. Diese Prognose stützt sich auf die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. Die Stellungnahme des LfU vom 25. Februar 2025 beschreibt, dass vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten sei, dass der milde Witterungsverlauf und die vorhandenen schneefreien Wiesen eine ungewöhnlich frühe Rückkehr und einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben werden. Somit sei in diesem Jahr der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15. März zu erwarten. Dieser Einschätzung der Fachbehörde schließt sich die Regierung von Unterfranken an. Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind (vgl. Ziffer III. des Tenors).

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen. Die Regierung von Unterfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, die Zulässigkeit des Walzens von Grünland in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2025 zu verschieben. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Unterfranken soll dort uneingeschränkt ermöglicht werden,

wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Unterfranken sollen vermieden werden.

Die Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verlängerung der Walzmöglichkeit bis einschließlich 1. April 2025 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet, um das legitime Ziel zu erreichen, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar einzuschränken. Eine kürzere Verschiebung als milderer Mittel ist nicht gleich geeignet, da den Landwirten unter Berücksichtigung der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2025 ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung stehen muss. Die Verschiebung bis zum 1. April 2025 ist daher auch erforderlich.

Die Verschiebung des Walzverbotes ist auch angemessen, da sie das Ergebnis einer gründlichen Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes darstellt. Der Verbotszeitpunkt für das Walzen wurde nur in einem für die Landwirtschaft notwendigen Umfang verschoben. Mit der Ausnahme von Wiesenbrüteregebieten aus der Gestattung, bei denen erwartet wird, dass die Brutzeit vor dem 16. März begonnen haben wird (siehe Ziffer III. des Tenors), wird den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen. Der Gesetzeszweck des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich der Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 16. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Die landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke wird dort durch das Verbot erheblich eingeschränkt oder insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Ziffern I. und II. bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotszeitpunktes ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf die Ausnahme der Wiesenbrüteregebiete von der Gestattung bis zum verschobenen Verbotszeitpunkt nicht unterbrechen, da das Walzen in dieser Zeit den Gelegen der Bodenbrüter und den Bodenbrütern selbst schaden könnte und so unumkehrbare

Verhältnisse schaffen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor der Bestandskraft der Allgemeinverfügung flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können und einen Ausgleich von Landwirtschaft und Naturschutz herstellen zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken in 97070 Würzburg, Peterplatz 9 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter folgender Adresse einsehbar: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/amtsblatt/index.html (im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken).

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis> Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ befinden sich in den Hinweisen zu Anhang 1.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrü-

tergebiete auch in der Feldstückskarte des **iBalis** überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden. Diese kann im Unterpunkt „Legende“ – „Ebenenauswahl öffnen“ – „Ebene hinzufügen“ ausgewählt werden.

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin

Apl-1 7360

RAB1 S. 27

Anhang 1 siehe ab Seite 31

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Nr. Übersichtskarte	Name des Wiesenbrütergebietes	Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Gemarkung
1	LSG "Itzgrund" um Kaltenbrunn	583100040000	Haßberge	Memmelsdorf i.UFr., Gleusdorf, Untermerzbach, Recheldorf
2	Nordostlich Duerrfeld	602800010000	Schweinfurt	Pusselsheim, Dürrfeld
3	Wipfelder Wiesen ostlich Wipfeld	602700050000	Schweinfurt	Wipfeld
4	Lindacher "Schleifwiesen"	602700020000	Schweinfurt	Lindach
5	Wiesen zwischen Herlheim und Alitzheim	602700030001	Schweinfurt	Herlheim
6	Wiesen zwischen Herlheim und Alitzheim	602700030002	Schweinfurt	Herlheim
7	Raestwiesen	602700100000	Schweinfurt	Sulzheim, Oberspiesheim
8	Riedwiesen - Moor	602700080000	Schweinfurt	Unterspiesheim
9	Wuestgefaell am Ried	602700070000	Schweinfurt	Schwebheim
10	Am Heldenfelder Weg	602700130000	Schweinfurt	Grettstadt
11	Grettstaedter Wiesen	602700060000	Schweinfurt	Gochsheim, Grettstadt
12	Wiesenflaechen am Hexenhuegel/Gochsheim	592700030000	Schweinfurt	Gochsheim
13	Gruenland oestlich Gochsheim	592700020000	Schweinfurt	Gochsheim
14	Mainaue bei Reichelshof	592700010000	Schweinfurt	Mainberg, Sennfeld, Schonungen
15	Mainaue Weyer	592700040000	Haßberge/ Schweinfurt	Forst, Gädheim, Weyer
16	Hassfurter Auwiesen, nordlich Flugplatz	592900010000	Haßberge	Haßfurt
17	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030000	Haßberge	Kraisdorf, Leuzendorf i.UFr., Lohr
18	NSG Nordostlich Grosslangheim	622706810000	Kitzingen	Großlangheim
19	NSG "Lange Rhoen"	552600040002	Rhön-Grabfeld	Leubach, Rüdenschwinden, Fladungen

20	Wiesengrund 2 km oestlich Bad Koengishofen	572800040000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Gabolshausen
21	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020002	Rhön-Grabfeld	Gabolshausen
22	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020001	Rhön-Grabfeld	Gabolshausen, Untereißfeld
23	Schwarzenberggraben, suedlich Markt Trappstadt	562900030000	Rhön-Grabfeld	Trappstadt, Alsleben
24	Westlich Rappershausen	562800030000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
25	Nordwestlich Sontheim	552600020000	Rhön-Grabfeld	Sondheim v.d.Rhön
26	NSG "Lange Rhoen"	552600040004	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim i.d.Rhön,
27	Saalewiesen bei Bad Neustadt	562700010002	Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt a.d.Saale, Salz
28	Ried nordoestlich von Grosswenkheim	572700010000	Bad Kissingen	Großwenkheim
29	Feuchtwiesen beim Vogelschutzteich Grosswenkheim	572700020000	Bad Kissingen	Großwenkheim
30	Lauer Aue, westlich Muennerstadt	572700040000	Bad Kissingen	Münnerstadt
31	Dammersfeldkuppe	562500060000	Bad Kissingen	Neuwildflecken
32	Dreifeldskuppe Truppenuebungsplatz Wildflecken	552500040000	Bad Kissingen	Neuwildflecken
33	Kleiner Auersberg - TUEP Wildflecken	562500070000	Bad Kissingen	Neuwildflecken
34	Helmersbachried Oestlich Schaenderling	572500020000	Bad Kissingen	Schönderling, Schondra
35	Feuchtgebiet 300 m westlich Sulzfeld	572800030000	Rhön-Grabfeld	Sulzfeld
36	Feuchtwiese 1 km oestlich Kleineibstadt	572800020000	Rhön-Grabfeld	Kleineibstadt, Großeibstadt
37	oestlich Saal a.d. Saale	562800060000	Rhön-Grabfeld	Saal a.d.Saale
38	Ehemaliger Grenzstreifen Irmelshausen-Rothausen	562800010001	Rhön-Grabfeld	Irmelshausen
39	Ehemaliger Grenzstreifen Irmelshausen-Rothausen	562800010002	Rhön-Grabfeld	Rothausen, Irmelshausen
40	Wiesenbruetergebiet Saalewiesen bei Heustreu	562700030000	Rhön-Grabfeld	Heustreu, Hollstadt
41	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040001	Bad Kissingen	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim

42	NSG "Steitzbrunnen"	552500020000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön, Oberweißenbrunn, Frankenheim
43	NSG "Sauerstuecksee"	592700050000	Schweinfurt	Grafenrheinfeld
44	Feuchtgebiet 200 m suedlich Sulzdorf	572900030000	Rhön-Grabfeld	Sulzdorf a.d. Lederhecke
45	Suedlich Ottelmannshausen, Haubachwiesen	562800050000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Aubstadt, Ottelmannshausen, Herbstadt
46	Sauerbrunnen bei Kothen	562400010000	Bad Kissingen	Kothen
47	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020000	Bad Kissingen	Kothen
48	Diebacher Schilf westlich Hammelburg	582500030000	Bad Kissingen	Diebach, Hammelburg
49	Dreisaale bei Hammelburg	582500040000	Bad Kissingen	Fuchsstadt, Hammelburg
50	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070001	Würzburg	Wolkshausen, Herchsheim
51	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070002	Würzburg	Euerhausen, Herchsheim
52	Pleichachwiesen	612600010000	Würzburg	Oberpleichfeld, Opferbaum, Bergtheim, Dipbach
53	oestlich Goessenheim	592400010002	Main-Spessart	Gössenheim
54	oestlich Goessenheim	592400010001	Main-Spessart	Gössenheim
55	Lange Wiesen suedlich Platzer Kuppe	572500050000	Bad Kissingen	Waldfensterer Forst, Platz
56	Reuthwiesen nordwestlich Stangenroth	562500050000	Bad Kissingen	Salzforst
57	Noerdlich Aubstadt	562800040000	Rhön-Grabfeld	Aubstadt
58	Grenzstreifen noerdlich Rappershausen	562800020000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
59	Feuchtwiesen zwischen Sondheim und Stetten	552600010000	Rhön-Grabfeld	Stetten, Nordheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön
60	Saalewiesen bei Bad Neustadt	562700010001	Rhön-Grabfeld	Mühlbach, Bad Neustadt a.d.Saale, Salz
61	Landschaftssee Niederlauer	572700070000	Rhön-Grabfeld	Niederlauer
62	Saalewiesen Grosseibstadt	562800070000	Rhön-Grabfeld	Merkershausen, Großeibstadt
63	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040000	Rhön-Grabfeld	Alsleben

64	Weissbach Aue, westlich Markt Trappstadt	562900020000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt
65	Ehemaliger Grenzstreifen nach Thueringen	562900010000	Rhön-Grabfeld	Breitensee
66	Heimatic/Salkenberg noerdlich von Leubach	542600020000	Rhön-Grabfeld	Oberfladungen
67	Thuermleinswiesen im NSG Feuchtbereiche im Steizbrunnengraben	552500030000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön, Frankenheim
68	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040002	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön
69	NSG "Lange Rhoen"	552600040003	Rhön-Grabfeld	Fladungen
70	NSG "Lange Rhoen"	552600040001	Rhön-Grabfeld	Ginolfs, Oberelsbach, Bischofsheim a.d.Rhön, Weisbach, Fladungen, Hausen, Roth
71	Thulbatal noerdlich Obererthal	582500010000	Bad Kissingen	Thulba, Obererthal
72	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020000	Main-Spessart	Mittelsinn, Burgsinn
73	Zeiler Niedermoor	592900030000	Haßberge	Zeil a.Main
74	Militaerisches Uebungsgelaende im Klosterforst	622700010000	Kitzingen	Klosterforst

Hinweise zu Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 wird dem Regierungsamtsblatt eine Übersichtskarte als Anhang 2 beigelegt, auf der die Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1:450.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die Nummerierung der Wiesenbrütergebiete in der Übersichtskarte entspricht der Nummerierung in Spalte 1 der in Anhang 1 befindlichen Tabelle. **Für die Wiesenbrütergebiete gilt die Verschiebung des Walzverbotes nicht. Hier dürfen nach dem 15. März Grünlandflächen nicht mehr gewalzt werden.**

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der in der Tabelle in Anhang 1 ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <http://java.com/de/> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail an

fisnatur@lfu.bayern.de wenden.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückskarte des **iBalis** überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden. Diese kann im Unterpunkt „Legende“ – „Ebenenauswahl öffnen“ – „Ebene hinzufügen“ ausgewählt werden.

Beilage: Anhang 2

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain für das Wirtschaftsjahr 2025

Bekanntmachung vom 05.03.2025 Nr. 12-1444.14-2-16

I.

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain am 07.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2025 Nr. 12-1444.14-2-16 für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.156.300 € die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.03.2025

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2025 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	6.852.600,00 €
und Aufwendungen mit	6.868.450,00 €
und einem Jahresverlust von	-15.850,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	2.845.200,00 €
und Ausgaben mit	2.845.200,00 €

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 1.156.300,00 € vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Veitshöchheim, 03.02.2025

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Thomas Eberth Landrat

Vorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 35

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön: Kapitel B V II „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“)

Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) einschl. Öffentlichkeitsbeteiligung des benachbarten Regionalen Planungsverbandes Würzburg gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG

Bek vom 27.02.2025, Nr. 24-8322.0-3-3-4

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat am 19.02.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B V II „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit ist auch die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 16 Abs. 4 Satz

2 BayLplG des beteiligten benachbarten Regionalen Planungsverbandes Würzburg eingeschlossen.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom **20.03.2025 bis 30.04.2025** auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter [Regionalplan Region Main-Rhön \(3\) - Regierung von Unterfranken \(bayern.de\)](#) -> Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön unter [Regionaler Planungsverband Main-Rhön \(main-rhoen.de\)](#) eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **30.04.2025** besteht Gelegenheit, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön schriftlich zu äußern. Die im Rahmen der Sechsten Verordnung in 2014 getroffenen Festlegungen sind nicht Gegenstand dieser Teilfortschreibung und Stellungnahmen/Aussagen hierzu werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen die Stellungnahmen **elektronisch übermittelt** werden. Zum Beteiligungsformular gelangen Sie über folgenden Link: [Beteiligungsverfahren Windenergie \(lrakg.de\)](#).

Gleichzeitig wird gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der

Regierung von Unterfranken
– Höhere Landesplanungsbehörde –
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 20.03.2025 bis 30.04.2025
während der allgemeinen Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

öffentlich ausgelegt. **Vor einer Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380 - 1214 gebeten.**

Eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht, ohne ergänzende Unterlagen) erfolgt außerdem an den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt sowie bei der Stadt Schweinfurt.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail Regionalplan-Region3@kg.de oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen).

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des regionalen Planungsverbandes Main-Rhön einschl. Regionalplamentwurf) werden gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, das auf den o.g. Internetseiten anonymisiert veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 27.02.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 8322

RABI S. 35

20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“)

Öffentlichkeitsbeteiligung der benachbarten Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain und Main-Rhön gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bek vom 04.03.2025 Nr. 24-8322.0-2-12-10

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Damit wurde auch den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain und Main-Rhön die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG ist von benachbarten Planungsverbänden die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **13.03.2025 bis 13.04.2025** bei der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380 - 1214 gebeten.

Die Fortschreibungsunterlagen können bis **13.04.2025** auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html -> Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“ und

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html

eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zur 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ können bis zum **13.04.2025** direkt eingereicht werden über das Beteiligungsformular

https://formulare.main-spessart.de/frontend-server/form/alias/1/Beteiligung_Windkraft_2/

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an region2@lramsp.de oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt).

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 04.03.2025

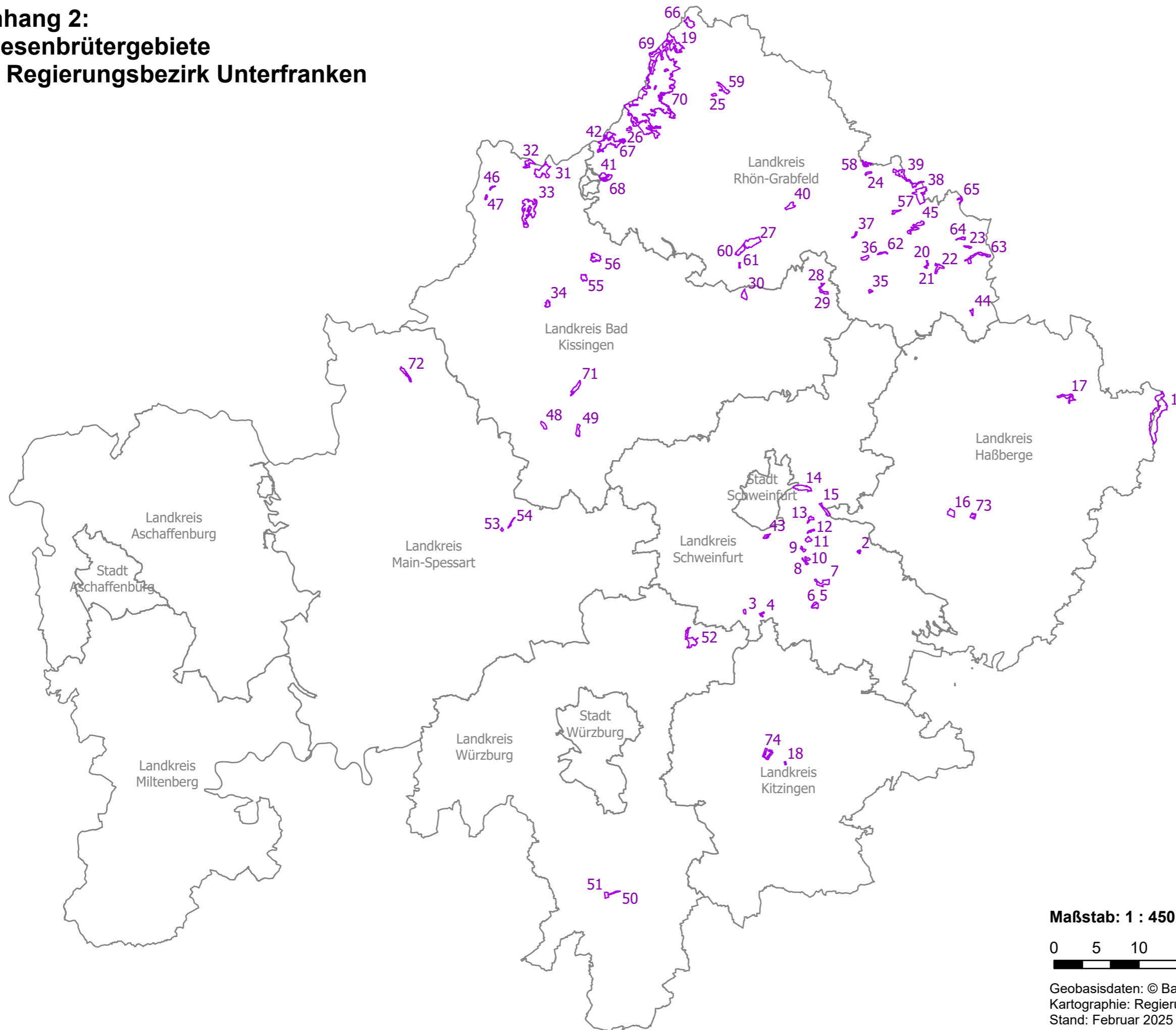
B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

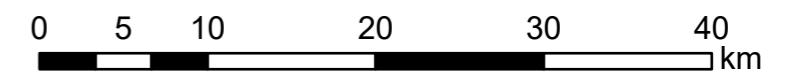
Apl-I 8322

RABI S. 35

Anhang 2: Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Unterfranken



Maßstab: 1 : 450.000



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung;
Kartographie: Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24
Stand: Februar 2025